

VS_GERICHTE A1 22 81 vom 17. November 2022

VS Kantonsgericht, 2022-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 22 81](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_22_81)

FR: VS_GERICHTE A1 22 81 du 17 novembre 2022

IT: VS_GERICHTE A1 22 81 del 17 novembre 2022

Regeste

A1 22 81 A1 22 82 URTEIL VOM 17. NOVEMBER 2022 Kantonsgericht Wallis
Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Dr. Thierry Schnyder und Thomas Brunner, Richter, in Sachen STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern, Beschwerdeführerin, und EINWOHNERGEMEINDE X _____, gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, 1950 Sitten, Vorinstanz, Y _____, Beschwerdegegner, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Aron Pfammatter, Bahnhofstrasse 10, Postfach 570, 3900 Brig-Glis, (Landwirtschaft) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 9. März 2022.

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungs- rechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die gemäss Art. 105 Abs.

E. 2

Gemäss Art. 11 Abs. 1 VVRG kann die Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin die Vereinigung von Verfahren anordnen, die auf dem gleichen Sachverhalt oder auf gleicher rechtlicher Grundlage beruhen. In casu ist der Sachverhalt und die rechtliche Grundlage der beiden Beschwerdeverfahren identisch. Beide Beschwerden richten sich gegen denselben Staatsratsentscheid vom 9. März 2022. Beide Verfahren behandeln denselben Streitgegenstand und der Ausgang des einen Verfahrens beeinflusst unwei- gerlich das Resultat des anderen. Deshalb rechtfertigt es sich, die Verfahren A1 22 81 und A1 22 82 zu verbinden und beide Beschwerden im vorliegenden Entscheid zu beur- teilen (Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 lit. d VVRG).

E. 3

Gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 VVRG ist zur Verwaltungsgerichts- beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (lit. a) sowie jede an- dere Person, Organisation oder Behörde, sofern das Gesetz sie hierzu ermächtigt (lit. b). Wer von der Möglichkeit, vor der unteren Instanz zu handeln, keinen Gebrauch gemacht hat, ist nicht zur Beschwerde berechtigt (Art. 44 Abs. 2 VVRG).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin (Verfahren A1 22 81) ist als Adressatin des angefochtenen Staatsratsentscheids, aber auch gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur-

- 9 - und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) zur Beschwerde befugt, da sie zu den nach Art. 12 Abs. 1 lit. b NHG beschwerdebefugten Organisationen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes gehört (vgl. Anhang der Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen [VBO; SR 814.076]) und die Erfüllung von Bundesaufgaben im Sinne von Art. 78 Abs. 2 BV und Art. 2 NHG im Raume steht (BGE 139 II 271 E. 3 mit Hinweis). Verlangt wird ferner ein Bezug der Aufgabe zum Natur- und Heimatschutz, sei es, weil die bundesrechtliche Regelung dem Schutz von Natur, Landschaft oder Heimat dient, oder aber der bundesrechtliche Auftrag die Gefahr der Beeinträchtigung schützenswerter Natur, Ortsbilder oder Landschaften in sich birgt und deshalb die Rücksichtnahme auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes sichergestellt werden muss (BGE 144 II 218 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 1C_283/2021 vom 21. Juli 2022 E. 3.1.2 mit Hinweisen). Diese Voraussetzung ist vorliegend unstreitig erfüllt, so dass die Beschwerdeführerin gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf ihre im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

E. 3.2

Anders verhält es sich mit der Legitimation der Gemeinde im Verfahren A1 22 82, welche bestritten ist.

E. 3.2.1

Gemäss Art. 44 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. a VVRG ist zur Beschwerde nicht berechtigt, wer von der Möglichkeit, vor der unteren Instanz zu handeln, keinen Gebrauch gemacht hat. Mit der Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren soll erreicht werden, dass der Vorinstanz dieselbe Rechtsfrage unterbreitet wird wie der nachfolgenden Beschwerdeinstanz. Dieselbe Rechtsfrage bedeutet, dass grundsätzlich die Begehren, die Tatsachen sowie die Begründungen der Begehren unverändert vom vorinstanzlichen Verfahren übernommen werden. Der Beschwerdeführer hat insbesondere die Rechtsbegehren bereits vor der Vorinstanz zu stellen und nicht erst beim Kantonsgericht, das sich auf reine Rechtskontrolle zu beschränken hat (Urteil des Kantonsgerichts A1 16 275, A1 16 277 vom 11. August 2017 E. 5.2). Art. 44 Abs. 2 VVRG kommt aber nicht zur Anwendung, soweit sich die Gemeinde auf ein speziell geregeltes bundesrechtliches Beschwerderecht berufen kann (Urteil des Bundesgerichts 1C_490/2017 vom 15. Mai 2018 E. 2.5). Art. 12 NHG berechtigt die Gemeinden dazu, im Interesse des Natur- und Heimatschutzes und zur Wahrung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbilds Beschwerde zu führen, sofern die Verfügung ein Vorhaben betrifft, das auf ihrem

- 10 - kommunalen Hoheitsgebiet ausgeführt werden soll oder sich jedenfalls auf dieses auswirkt (BGE 139 II 499 E. 2.3; 109 Ib 341 E. 2b; vgl. dazu Peter M. Keller, in: Keller/Zufferey/Fahrländer, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 12 N. 6). Grundsätzlich sind Gemeinden berechtigt, gegen ordnungsgemäss eröffnete Verfügungen (Art. 12b Abs. 1 NHG) die entsprechenden kantonalen oder bundesrechtlichen Rechtsmittel zu ergreifen. Nach Art. 12c Abs. 2 NHG ist die Beschwerde indes ausgeschlossen, wenn eine Gemeinde oder eine Organisation sich an einem Einspracheverfahren nach Bundesrecht oder kantonalem Recht nicht beteiligt hat.

E. 3.2.2

Vorliegend erfolgte die Publikation und öffentliche Auflage des Bauprojekts im Amtsblatt vom xxx 2021 gestützt auf Art. 17 der Verordnung vom 20. Juni 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kVLw; SGS/VS 910.100), wobei bezüglich der Einsprachelegitimation auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) verwiesen wird. Sowohl Art. 20 kVLw als auch Art. 97 Abs. 4 LwG sehen ein formelles Einspracheverfahren vor. Mit der Publikation des Projekts will die Behörde erreichen, dass jemand, der nicht innerhalb der Auflagedauer dagegen einspricht, das Recht auf das Einreichen eines Rechtsmittels gegen die spätere Verfügung verwirkt. Die Pflicht, sich am Verfahren früh zu beteiligen, hat u. a. den Zweck, den Kreis der an einem bestimmten Verfahren Interessierten möglichst frühzeitig zu bestimmen, was der Verfahrensökonomie und der Rechtssicherheit dient. Zudem können die Interessierten ihre Einwände gegen ein Vorhaben bereits zuhanden der erstinstanzlich zuständigen Behörde formulieren und damit ihr allfälliges Fachwissen in das Verfahren einbringen oder auf problematische Aspekte des Vorhabens hinweisen (Urteil des Kantonsgerichts A1 16 275, A1 16 277 vom 11. August 2017 E. 5.2). Indem die Gemeinde nicht gegen das publizierte Bauprojekt eingesprochen hat, hat sie am vorinstanzlichen Einspracheverfahren nicht teilgenommen. Damit ist ihr Beschwerderecht verwirkt und ist auf deren Beschwerde (A1 22 82) aus formellen Gründen nicht einzutreten.

E. 4

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

- 11 -

E. 5

Das Kantonsgericht hat die von den Parteien hinterlegten Belege zu den Akten genommen. Die Vorinstanz hat am 22. Juni 2022 die Akten mit einem Belegverzeichnis eingereicht. Die vorhandenen Akten umfassen mithin die entscheidrelevanten Belege und Sachverhaltselemente und genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das urteilende Gericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel - insbesondere eine Ortsschau - würden nichts an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

E. 6

Die Beschwerdeführerin machte geltend, das Strukturverbesserungsprojekt verletze die Vorschriften über den Orts- und Landschaftsbildschutz. Der geplante Stall habe negative Auswirkungen auf die Ansicht des «B _____». In der Nähe der traditionellen Gebäude trete der Neubau massiv in Erscheinung und sei sehr gut einsehbar. Er störe die Umgebung der traditionellen Weilerlandschaft. Ein Stallneubau auf den Parzellen Nrn. xxx2 und xxx3 wäre landschaftlich viel weniger exponiert.

E. 6.1

Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist (Art. 22 Abs. 1 und 2 RPG). Laut Art. 16a Abs. 1 Satz 1 RPG sind in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Art. 34 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) konkretisiert diesbezüglich näher, dass in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen zonenkonform sind, wenn sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen oder - in den dafür vorgesehenen Gebieten gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG - für eine Bewirtschaftung benötigt werden, die über eine innere Aufstockung hinausgeht, und wenn sie für die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung oder die Bewirtschaftung naturnaher Flächen verwendet werden (Art. 34 Abs. 1 RPV). Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 34 Abs. 4 RPV, dass die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (lit. a), ihr am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b) und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (lit. c). Dies gilt für alle Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone, ungeachtet dessen, ob sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen (vgl. BGE 133 II 370 E. 4.3).

- 12 -

E. 6.2

Bei der Standortwahl für Bauten in der Landwirtschaftszone ist die Bauherrschaft nicht frei, sondern muss nachweisen, dass die geplante Baute am vorgesehenen Standort objektiv notwendig ist (BGE 125 II 278 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 1C_247/2020 vom 12. Mai 2021 E. 3.2 mit Hinweisen), d. h. ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, sie am gewählten Ort zu errichten und, nach Abwägung aller Interessen, kein anderer, besser geeigneter Standort in Betracht kommt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_251/20221 vom 23. März 2022 E. 2 und 1C_514/2019 vom 2. April 2020 E. 3.3). In der Landwirtschaftszone darf eine Baubewilligung nur erteilt werden, wenn der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Lenkenden Massstab bilden dabei ebenfalls die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), wobei die Anliegen des Landschaftsschutzes von besonderer Bedeutung sind (Urteile des Bundesgerichts 1C_397/2015 vom 9. August 2016 E. 4.2, 1C_5/2015 vom 28. April 2015 E. 3 mit Hinweisen; Gieri Caviezel/Jeannette Fischer, in: Griffel/Liniger/Rausch/Thurnherr, Fachhandbuch öffentliches Baurecht, 2016, N. 3.64). Der Richtplaninhalt kann dabei als verbindliches Ergebnis des räumlichen Abstimmungsprozesses in diese Abwägung miteinbezogen werden (Urteil des Bundesgerichts 1C_390/2020 vom 14. Januar 2022 E. 4.1.2). Den Aspekten des Orts- und Landschaftsschutzes kommt eine besondere Bedeutung zu. Bauten und Anlagen können nicht zonenkonform errichtet werden, wenn dem Vorhaben am vorgesehenen Standort überwiegende Interessen entgegenstehen. Durch diese Voraussetzung wird verhindert, dass Bauten und Anlagen in sensiblen Landschaften erstellt werden. Soweit das positive Verfassungs- und Gesetzesrecht einzelne Aspekte der Interessenabwägung regelt (Umweltschutz sowie Natur- und Heimatschutz), sind Bauvorhaben vorab anhand dieser Vorschriften auf ihre Zulässigkeit hin zu prüfen (Gieri Caviezel/Jeannette Fischer, a.a.O., N. 3.64).

E. 6.2.1

Diese Vorgaben des Bundesrechts wurden mit dem Erlass des kantonalen Richtplans umgesetzt. Die Liegenschaft Nr. xxx1 befindet sich gemäss Zonennutzungsplan in der Landwirtschaftszone 1. Priorität. Laut dem Koordinationsblatt A.1 des kantonalen Richtplans gelten in der Landwirtschaftszone u. a. die Grundsätze, die Landwirtschaftsflächen so weit als möglich von allen Bauten und grösseren Verkehrsinfrastrukturen freizuhalten (Ziff. 8), ein besonderes Augenmerk auf die Lokalisierung und die Integration neuer landwirtschaftlicher Bauten in die Landschaft zu richten (Ziff. 9), Projekte zu fördern, die in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (z. B. agroökologische Netzwerke) darauf abzielen, die Artenvielfalt zu bewahren und zu verbessern

- 13 - (Ziff. 10) und spezielle Landwirtschaftszonen in Gebieten auszuscheiden, die nach Möglichkeit an die Bauzone (namentlich Industrie- und Gewerbezone) bzw. an bestehende Bauten anschliessen (Konzentrationsprinzip) und die bereits teilweise erschlossen sind (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie) sowie die auf Flächen mit minderwertigen Böden abzielen, wobei die Zusammenfassung mehrerer Vorhaben zu prüfen ist (Ziff. 11). Es gelten somit erhöhte Anforderungen an den Standort und die Gestaltung von bewilligungspflichtigen baulichen Eingriffen. Die Vernetzungsfunktion darf auch nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Flächen ist nicht eingeschränkt. Bauten und Anlagen sowie weitere Eingriffe in den Gebieten mit Vernetzungsfunktion verhindern aber oft das gute Funktionieren des Korridors.

E. 6.2.2

Bei der Beurteilung, ob einem Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone überwiegende Interessen entgegenstehen, sind die Inhalte der Richtplanung heranzuziehen und verbindlich zu berücksichtigen. Richtpläne sind zwar grundsätzlich nicht eigentümergebunden. Hingegen sind Richtpläne für die kantonalen Behörden verbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Diese haben den Entscheid darüber zu fällen, ob eine Baute oder Anlage in der Landwirtschaftszone zonenkonform ist und in diesem Zusammenhang auch die entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen. Die kantonalen Behörden haben aufgrund der Bestimmung von Art. 9 Abs. 1 RPG den Inhalt des kantonalen Richtplans bei ihrem Entscheid, ob eine Baute oder Anlage in der Landwirtschaft zonenkonform gebaut werden darf, zu beachten.

E. 6.2.3

Mit Blick auf die vom Gesetz geforderte Interessenabwägung ergibt sich Folgendes: Auf der Parzelle Nr. xxx1 soll laut Baugesuch ein Hauptgebäude mit einer Grundfläche von 18.90 x 9.60 m und einer Kubatur von 2 167 m³ sowie ein Nebengebäude mit einer Grundfläche von 7.20 x 7.40 m und einer Kubatur von 277 m³ erstellt werden. Zudem soll auf der südlichen Seite noch eine Mistplatte mit einer Grundfläche von 9.80 x

E. 6.2.4

Eine Baubewilligung könnte nur erteilt werden, wenn der Bauherr nachweisen könnte, dass er auf den Standort «A _____» (Parzelle Nr. xxx1) angewiesen ist und keine anderen Alternativstandorte in der Umgebung in Frage kämen. Zur Prüfung der Frage, ob solche Standorte vorhanden sind, kann gegebenenfalls auf die Hilfe von Kanton und Gemeinde zurückgegriffen werden. Der Staatsrat hat sich im Entscheid zwar mit Alternativstandorten auseinandergesetzt (S. 5/19 ff.). Die Beschwerdeführerin legte aber dar, dass ein

Stallneubau auf den Parzellen Nrn. xxx2 und xxx3 in den «C _____» landschaftlich viel weniger exponiert wäre und die Umgebung des intakten Weilers «A _____» nicht negativ beeinflusst würde (Beschwerde S. 3). Diese Alternative sei nicht genügend geprüft worden. In der Replik vom 22. August 2022 machte sie eine Gegenüberstellung der beiden Standorte und kam zum Schluss, dass der Alternativstandort «wesentlich geringere Auswirkungen auf Raum und Umwelt hätte». Auch die Gemeinde befasste sich in der Stellungnahme vom 9. September 2022 intensiv mit diesem Alternativstandort (S. 6/15 f.). Gegenüber dem Standort «A _____» seien zwar längere Zuleitungen für Trinkwasser und Strom notwendig (400 m gegenüber 180 m), der bergseitige Felsaushub im «A _____» sei aber finanziell aufwändiger als der Aushub im flachen Gelände in den «C _____». Für die Umfahrungsstrasse hier sei die Gemeinde gewillt, die in den kommenden Jahren anstehenden Belagsarbeiten vorzuziehen. Im Gegensatz zum Standort «A _____» sei in den «C _____» der Winterdienst gewährleistet. Der Standort «C _____» sei vom Dorf nicht direkt einsehbar und von der gegenüberliegenden Talseite weniger auffällig. Der Gemeinderat habe mit den Eigentümern in den «C _____» ein Vorgespräch geführt: Eine Bestätigung für den Verkauf der Parzelle Nr. xxx2 liege vor und für die Parzelle Nr. xxx3 sei ein Neubau als Option anzusehen, «wenn ein alternativer Standort für den bestehenden Hausgarten angeboten werden kann». Der Standort «C _____» sei aus technischer Sicht eine echte Alternative und bringe mehr Vor- denn Nachteile. Die Gemeinde gebe dieser Variante klar den Vorzug.

- 15 -

E. 6.2.5

Diese Ausführungen sind zu berücksichtigen. Der Bauherr kann somit nicht nachweisen, dass im Umfeld der von ihm bewirtschafteten Flächen kein alternativer Standort an weniger heikler Lage vorhanden ist. Er weist auch nicht nach, dass er sich - allenfalls mit weiterer Unterstützung durch Kanton oder Gemeinde - intensiv um die Vermittlung des Alternativstandorts oder allfälliger leerstehender Ökonomiegebäude bemüht hätte. Dies wäre aber gerade im Wissen um die Opposition der Stiftung Landschaftsschutz und der Gemeinde zu erwarten und notwendig gewesen. Daher kann das private Interesse des Bauherrn für einen Neubau im «A _____» an diesem Ort eine Baubewilligung zu erhalten, nicht als besonders hoch eingestuft werden. Diesem stehen überwiegende Interessen des Landschaftsschutzes entgegen. Insgesamt ist somit zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Vorliegen überwiegender entgegenstehender Interessen im Sinne von Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV verneint hat und die Voraussetzungen für die Erteilung der Baubewilligung als gegeben erachtet hat.

E. 6.2.6

Ist die Baubewilligung daher gemäss Art. 16a RPG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 RPV am Standort «A _____» zu verweigern, kommt - mangels Standortgebundenheit (Art. 24 lit. a RPG) bzw. wegen überwiegender entgegenstehender öffentlicher Interessen (Art. 24 lit. b RPG) - auch keine Ausnahmegewilligung in Betracht (Urteil des Bundesgerichts 1C_251/2021 vom 23. März 2022 E. 8.3).

E. 6.10

m gebaut werden. Damit ergibt sich ein nicht unerheblicher Eingriff in eine bisher beinahe unberührte Geländekammer. Die Gemeinde hat eine Fotodokumentation eingereicht, welche den ausgesetzten Standort der geplanten Anlage aufzeigen soll (S. 90 ff.). Die Fotos

zeigen den geplanten Stall von verschiedenen Standorten aus. Es ist zu erwarten, dass die neue Anlage von den Betrachtenden an diesen Standorten als störend wahrgenommen wird. Wie auf den Fotos zu sehen ist, bilden ein paar alte Speicher und Ställe am Fusse des «B _____» eine harmonische Einheit. Das geplante Bauvorhaben ist mit einem Eingriff in ein bis anhin intaktes Landschaftsbild verbunden. Die Landschaft würde sich durch den neuen Stall mit Scheune sowie dem Auslaufbereich

- 14 - erheblich verändern, denn mit dem zusätzlichen Gebäude würde die Nutzung viel intensiver und auch raumwirksamer werden. Die Fotodokumentation zeigt, dass die streitige Baute von verschiedenen Standorten aus von Weitem zu sehen ist. Das Gebäude würde in einem Gebiet mit Vorrang Landwirtschaft erstellt. Schutzziele des Gebiets sind die Freihaltung der unüberbauten Flächen von Bauten und negativ in Erscheinung tretende Anlagen sowie die Konzentration der Bauten in erschlossenen Gebieten. Die Erstellung eines Stalls mit Scheune in einem von Weitem einseharen Gebiet steht diesem Ziel zweifelsfrei entgegen. Ob dieses Interesse gewichtig genug ist, um die Baubewilligung zu verweigern, ist eine Frage der Interessenabwägung.

E. 7

Das Urteil wird der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Y _____, dem Staatsrat des Kantons Valis und der Gemeinde X _____ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 17. November 2022

E. 7.1

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können diese ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Es bestehen keine Gründe, vorliegend von dieser Regel abzuweichen, so dass der Bauherr bei diesem Ausgang im Verfahren A1 22 81 die Gerichtsgebühr zu bezahlen hat. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt

- 16 - in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- festgesetzt und dem Bauherrn auferlegt. Im Verfahren A1 22 82 werden keine Kosten erhoben.

E. 7.2

Die Gewährung einer Parteientschädigung erfolgt nach Art. 91 Abs. 1 VVRG. Sie wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Diese ist global festzusetzen und umfasst gemäss Art. 4 GTar die Entschädigung an die berechnigte Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 Abs. 1 GTar). Letztere sind in Anwendung der Art. 27 ff. GTar zu bestimmen. Die Parteientschädigung ist aufgrund des Schwierigkeitsgrades des Falls sowie des geschätzten Aufwands festzusetzen. Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ist für das Verfahren vor dem Kantonsgericht zu Lasten des Bauherrn eine Parteientschädigung von Fr. 300.-- zuzusprechen. Den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, darf in der

Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 91 Abs. 3 VVRG). Es besteht vorliegend kein Grund, von dieser Regel abzuweichen. Dem Bauherrn wird im Verfahren A1 22 82 zu Lasten der Gemeinde eine Parteientschädigung von Fr. 1 500.-- zugesprochen.

- 17 - Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Verfahren A1 22 81 und A1 22 82 werden vereinigt. 2. Die Beschwerde im Verfahren A1 22 81 wird gutgeheissen und der Entscheid des Staatsrats vom 9. März 2022 wird aufgehoben. 3. Auf die Beschwerde im Verfahren A1 22 82 wird nicht eingetreten. 4. Y _____ bezahlt im Verfahren A1 22 81 die Gerichtsgebühr von Fr. 1 500.-- und im Verfahren A1 22 82 wird keine Gebühr erhoben. 5. Der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz wird im Verfahren A1 22 81 eine Parteientschädigung von Fr. 300.-- zu Lasten von Y _____ zugesprochen. 6. Y _____ wird im Verfahren A1 22 82 zu Lasten der Gemeinde eine Parteientschädigung von Fr. 1 500.-- zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.